

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance, das Handeln nach den Prinzipien verantwortungsvoller, an nachhaltiger Wertschöpfung orientierter Unternehmensführung, ist für die BMW Group ein umfassender Anspruch, der alle Bereiche des Unternehmens einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl von Vorstand und Aufsichtsrat als auch der Mitarbeiter untereinander sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler der Unternehmenskultur. Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß § 289a HGB und Ziffer 3.10 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) über wichtige Aspekte der Unternehmensführung.

Grundlegendes zur Unternehmensverfassung

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) und ihre Konzerngesellschaften. Die BMW AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit dem Sitz in München. Sie hat drei Organe: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG. Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat überwacht und beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie – falls ein wichtiger Grund vorliegt – jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen.

Gemäß den Regelungen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes für Unternehmen mit in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmern hat der Aufsichtsrat der BMW AG jeweils aus zehn von der Hauptversammlung

gewählten Vertretern der Aktionäre („Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder Aktionäre“) und zehn Mitgliedern zu bestehen, die nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von Arbeitnehmern gewählt werden („Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer“). Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer setzen sich zusammen aus sieben unternehmensangehörigen Arbeitnehmern, einschließlich eines leitenden Angestellten, sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Gewerkschaften gewählt werden.

Das enge Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens wird auch als duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure) bezeichnet.

Entsprechenserklärung und BMW Group Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Gesellschaft sind gesetzlich verpflichtet (§ 161 AktG), einmal jährlich zu erklären, ob den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Die Unternehmen sind außerdem verpflichtet, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Diese Entsprechenserklärung ist im Volltext mit Erläuterungen auf der nächsten Seite dieses Geschäftsberichts abgedruckt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auf der Basis des DCGK bereits in den vergangenen Jahren einen eigenen Corporate Governance Kodex für die BMW Group verabschiedet, um allen Interessierten ein umfassendes und abgeschlossenes Dokument zu der bei der BMW Group praktizierten Corporate Governance zur Verfügung zu stellen. Ein Koordinator für alle mit dem Thema Corporate Governance zusammenhängenden Fragen berichtet direkt und regelmäßig an Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Kodex für die BMW Group ist zusammen mit der Entsprechenserklärung, der Satzung und weiteren Informationen auf der Internetseite der BMW Group unter www.bmwgroup.com/ir unter den Menüpunkten „Fakten zum Unternehmen“ und „Corporate Governance“ abrufbar.

170	– ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE (Teil des zusammengefassten Lageberichts)
170	– Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
171	– Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG
172	Mitglieder des Vorstands
173	Mitglieder des Aufsichtsrats
176	Arbeitsweise des Vorstands
178	Arbeitsweise des Aufsichtsrats
183	Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
184	Compliance in der BMW Group
189	Vergütungsbericht

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“:

1. Seit Abgabe der letzten Erklärung im Dezember 2013 hat die BMW AG sämtlichen am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 13. Mai 2013) entsprochen, soweit sie bereits anwendbar waren.
2. Die BMW AG wird künftig sämtlichen am 30. September 2014 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 24. Juni 2014) entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Gemäß Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6 des Kodex sollen im Vergütungsbericht bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung in vorgegebenen Mustertabellen angegeben werden. Von diesen Empfehlungen wird abgewichen, weil neben Unklarheiten in der Auslegung auch Zweifel bestehen, ob die zusätzliche Verwendung der Mustertabellen die vom Unternehmen unter Beachtung der Anforderungen der Rechnungslegung angestrebte Übersichtlichkeit und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts (vgl. Ziffer 4.2.5 Satz 3 des Kodex) fördert.

München, im Dezember 2014

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c.
Dr.-Ing. E. h. Joachim Milberg
Vorsitzender

Für den Vorstand
Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h.
Norbert Reithofer
Vorsitzender

Mitglieder des Vorstands

Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Norbert Reithofer (*1956)
Vorsitzender

Mandate

- Siemens Aktiengesellschaft
(seit 27.01.2015)
- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss)

Milagros Caiña Carreiro-Andree (*1962)

Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin

Dr.-Ing. Herbert Diess (*1958)Entwicklung
(bis 09.12.2014)**Dr.-Ing. Klaus Draeger** (*1956)

Einkauf und Lieferantennetzwerk

Dr. Friedrich Eichiner (*1955)

Finanzen

Mandate

- Allianz Deutschland AG
- FESTO Aktiengesellschaft
- BMW Brilliance Automotive Ltd. (stellv. Vorsitzender)
- FESTO Management Aktiengesellschaft

Klaus Fröhlich (*1960)Entwicklung
(seit 09.12.2014)**Harald Krüger** (*1965)

Produktion

Mandate

- BMW (South Africa) (Pty) Ltd. (Vorsitzender)
- BMW Motoren GmbH (Vorsitzender)

Dr. Ian Robertson (HonDSc) (*1958)Vertrieb und Marketing BMW,
Vertriebskanäle BMW Group

Mandate

- Dyson James Group Limited

Peter Schwarzenbauer (*1959)MINI, Motorrad, Rolls-Royce,
Aftersales BMW Group

Mandate

- Rolls-Royce Motor Cars Limited (Vorsitzender)

Chefsyndikus:

Dr. Jürgen Reul

170 –	ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE (Teil des zusammengefassten Lageberichts)
170	Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
171	Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG
172 –	Mitglieder des Vorstands
173 –	Mitglieder des Aufsichtsrats
176	Arbeitsweise des Vorstands
178	Arbeitsweise des Aufsichtsrats
183	Angaben zu Unternehmens- führungspraktiken
184	Compliance in der BMW Group
189	Vergütungsbericht

- Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Mitglieder des Aufsichtsrats

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h.

Joachim Milberg¹ (*1943)

Vorsitzender

ehem. Vorsitzender des Vorstands der BMW AG

Vorsitzender des Präsidiums sowie des Personal- und Nominierungsausschusses,

Mitglied des Prüfungs- und Vermittlungsausschusses

Mandate

- Bertelsmann Management SE (stellv. Vorsitzender)
- Bertelsmann SE & Co. KGaA (stellv. Vorsitzender)
- FESTO Aktiengesellschaft (stellv. Vorsitzender) (bis 25. 04. 2014)
- Deere & Company
- FESTO Management Aktiengesellschaft (stellv. Vorsitzender) (bis 25. 04. 2014)

Manfred Schoch¹ (*1955)

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender des Euro- und des Gesamtbetriebsrats

Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Mitglied des Präsidiums sowie des Personal-,

Prüfungs- und Vermittlungsausschusses

Stefan Quandt (*1966)

stellv. Vorsitzender

Unternehmer

Mitglied des Präsidiums sowie des Personal-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vermittlungsausschusses

Mandate

- DELTON AG (Vorsitzender)
- AQTON SE (Vorsitzender)
- DataCard Corp. (bis 11. 11. 2014)
- Entrust Datacard Corp. (seit 12. 11. 2014)

Stefan Schmid¹ (*1965)

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Dingolfing

Mitglied des Präsidiums sowie des Personal-,

Prüfungs- und Vermittlungsausschusses

Dr. jur. Karl-Ludwig Kley (*1951)

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender der Geschäftsleitung der Merck KGaA

Vorsitzender des Prüfungsausschusses und

unabhängiger Finanzexperte,

Mitglied des Präsidiums sowie des Personal-

und Nominierungsausschusses

Mandate

- Bertelsmann Management SE
- Bertelsmann SE & Co. KGaA
- Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Christiane Benner² (*1968)

(seit 15. 05. 2014)

geschäftsführendes Vorstandsmitglied der

IG Metall

Mandate

- Robert Bosch GmbH
- T-Systems International GmbH (bis 31. 07. 2014)

Bertin Eichler² (*1952)

(bis 15. 05. 2014)

ehem. geschäftsführendes Vorstandsmitglied der

IG Metall

Mandate

- C. +H. Winter GmbH (seit 01. 05. 2014)
- Luitpoldhütte AG
- ThyssenKrupp AG (stellv. Vorsitzender) (bis 17. 01. 2014)
- BGAG Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften GmbH (Vorsitzender des Beirats)

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind.

² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind.

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Franz Haniel (*1955)
Dipl.-Ingenieur, MBA

Mandate

- DELTON AG (stellv. Vorsitzender)
- Franz Haniel & Cie. GmbH (Vorsitzender)
- Heraeus Holding GmbH
- Metro AG (Vorsitzender)
- secunet Security Networks AG (bis 14. 05. 2014)
- Giesecke & Devrient GmbH (bis 08. 04. 2014)
- TBG Limited

Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. Reinhard Hüttl (*1957)
Vorsitzender des Vorstands des Helmholtz-Zentrum
Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ
Universitätsprofessor

**Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. E. h.
Henning Kagermann** (*1947)
Präsident acatech – Deutsche Akademie der
Technikwissenschaften e. V.

Mandate

- Deutsche Bank AG
- Deutsche Post AG
- Franz Haniel & Cie GmbH
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München
- Nokia Corporation (bis 17. 06. 2014)
- Wipro Limited (bis 30. 06. 2014)

Susanne Klatten (*1962)
Unternehmerin

Mitglied des Nominierungsausschusses

Mandate

- ALTANA AG (stellv. Vorsitzende)
- SGL Carbon SE (Vorsitzende)
- UnternehmerTUM GmbH (Vorsitzende)

Prof. Dr. rer. pol. Renate Köcher (*1952)
Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie
Allensbach Gesellschaft zum Studium der öffentlichen
Meinung mbH

Mandate

- Allianz SE
- Infineon Technologies AG
- Nestlé Deutschland AG
- Robert Bosch GmbH

Ulrich Kranz³ (*1958)
(seit 15. 05. 2014)
Bereichsleiter Produktlinie BMW i

Dr. h. c. Robert W. Lane (*1949)
ehem. Chairman und Chief Executive Officer der
Deere & Company

Mandate

- General Electric Company
- Northern Trust Corporation
- Verizon Communications Inc.

Horst Lischka² (*1963)
1. Bevollmächtigter der IG Metall München

Mandate

- KraussMaffei Group GmbH
- KraussMaffei Technologies GmbH
- MAN Truck & Bus AG

Willibald Löw¹ (*1956)
Vorsitzender des Betriebsrats Standort Landshut

Wolfgang Mayrhuber (*1947)
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Mandate

- Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft (Vorsitzender)
- Infineon Technologies AG (Vorsitzender)
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München
- HEICO Corporation

170 – ERKLÄRUNG ZUR
UNTERNEHMENSFÜHRUNG,
CORPORATE GOVERNANCE
(Teil des zusammengefassten
Lageberichts)

170 Grundlegendes zur
Unternehmensverfassung

171 Erklärung des Vorstands und des
Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG

172 Mitglieder des Vorstands

173 – Mitglieder des Aufsichtsrats

176 Arbeitsweise des Vorstands

178 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

183 Angaben zu Unternehmens-
führungspraktiken

184 Compliance in der BMW Group

189 Vergütungsbericht

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind.

² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind.

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Dr. Dominique Mohabeer¹ (*1963)
Mitglied des Betriebsrats Standort München

Brigitte Rödiger¹ (*1963)
Mitglied des Betriebsrats Standort Dingolfing

Dr. Markus Schramm³ (*1963)
(bis 15.05.2014)
Bereichsleiter Aftersales Business Management
und Mobilitätsdienstleistungen BMW Group

Jürgen Wechsler² (*1955)
Bezirksleiter der IG Metall Bezirk Bayern
Mandate
— Schaeffler AG (stellv. Vorsitzender)

Werner Zierer¹ (*1959)
Vorsitzender des Betriebsrats Standort Regensburg

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands der BMW AG und seiner Ausschüsse

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Näheres zur Compliance bei der BMW Group findet sich im Kapitel Erklärung zur Unternehmensführung, Corporate Governance. Der Vorstand trägt auch für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen Sorge.

Vorstandsmitglieder der BMW AG unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BMW Group einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der BMW Group, nur mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Im Zusammenhang mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Vorstandsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung, insbesondere den BMW Group Corporate Governance Kodex und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Die Beratung und Entscheidungsfindung des Vorstands als Kollegialorgan erfolgt in der Vorstandssitzung, im Nachhaltigkeitsboard, im Vorstandsausschuss Operations sowie im Vorstandsausschuss Führungskräfte. Dabei definiert die Vorstandssitzung den Strategie- und Ressourcenrahmen und entscheidet alle Maßnahmen zur Strategieumsetzung und Themen mit besonderer Bedeutung für die BMW Group. Des Weiteren entscheidet der Gesamtvorstand markenübergreifend über die automobiler Produktstrategie und alle Produktprojekte im Grundsatzstadium. Bedarfsorientiert und themenbezogen können der Vorstand und seine Ausschüsse

weitere beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan über die Ressortaufteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands. Ferner ist der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstands und seiner Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite niedergelegt. Im Übrigen führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich, wobei für ressortübergreifende Projekte Einzelfallregelungen getroffen werden können. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und -plänen der Gesellschaft; er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Ressorts betroffen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in üblicherweise wöchentlich stattfindenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, koordiniert und geleitet werden. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen sind. Auch abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines nicht anwesenden Mitglieds wird – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit. Eine Sitzung findet nur statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird dieser durch das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied vertreten.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Entscheidungen des Vorstands

170	– ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE (Teil des zusammengefassten Lageberichts)
170	Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
171	Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG
172	Mitglieder des Vorstands
173	Mitglieder des Aufsichtsrats
176	– Arbeitsweise des Vorstands
178	Arbeitsweise des Aufsichtsrats
183	Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
184	Compliance in der BMW Group
189	Vergütungsbericht

sind verbindliche Vorgaben zur Umsetzung für alle Mitarbeiter.

Die Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassung des Gesamtvorstands gelten für Ausschüsse entsprechend.

Die nicht in einem Ausschuss vertretenen Mitglieder des Vorstands werden durch die Tagesordnung und Sitzungsprotokolle über die Ausschusssitzungen informiert. In der Vorstandssitzung werden Ausschussangelegenheiten behandelt, wenn der Ausschuss es für zweckmäßig hält oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist ein Büro für Vorstandsangelegenheiten eingerichtet.

Der in der Regel dreimal pro Monat tagende Vorstandsausschuss Operations entscheidet konzernweit über automobiler Produktprojekte auf Basis der von der Vorstandssitzung vorgegebenen strategischen Ausrichtung und innerhalb des durch die Vorstandssitzung festgelegten Entscheidungsrahmens. Mitglieder des Vorstandsausschusses Operations sind das für das Ressort Entwicklung zuständige Mitglied des Vorstands, das zugleich den Vorsitz innehat, das für Einkauf und Lieferantennetzwerk zuständige Mitglied des Vorstands, das für Produktion zuständige Mitglied des Vorstands, das für Vertrieb und Marketing BMW, Vertriebskanäle BMW Group zuständige Mitglied des Vorstands und das für MINI, Motorrad, Rolls-Royce, Aftersales BMW Group zuständige Mitglied des Vorstands. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch das für das Ressort Produktion zuständige Mitglied des Vorstands vertreten. In den Sitzungen des Vorstandsausschusses Operations werden alle Beschlüsse online verabschiedet.

Als Nachhaltigkeitsboard tritt der Gesamtvorstand in der Regel zweimal pro Jahr zusammen, um den Strategie- und Ressourcenrahmen zur Nachhaltigkeit zu definieren und Maßnahmen zur Strategieumsetzung zu entscheiden. An diesen Sitzungen nehmen beratend der Bereichsleiter Konzernkommunikation und die Leiterin der Hauptabteilung Nachhaltigkeit und Umweltschutz teil.

Der Vorstandsausschuss Führungskräfte beschäftigt sich gesamthaft mit unternehmensweit relevanten Themen, die die Führungskräfte der BMW Group insgesamt oder individuell betreffen (wie etwa mit der Führungskräftestruktur, der Potenzialsituation, der Ernennung zu oder der Beförderung von Oberen Führungskräften). Der Vorstandsausschuss Führungskräfte

hat dabei sowohl eine beratende, vorbereitende Rolle (z. B. bei Vorschlägen an die Vorstandssitzung für Beförderungen in die beiden Entgeltgruppen unterhalb der Vorstandsebene und der Vorbereitung von Entscheidungen der Vorstandssitzung zu Grundsätzen der Personalpolitik mit dem Schwerpunkt Führungskräfte) als auch die Funktion eines Entscheidungsgremiums (wie z. B. bei Ernennungen zu Oberen Führungskräften und Beförderungen in die nächsthöhere Entgeltgruppe oder der Ausgestaltung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Grundsätze der Personalpolitik). Stimmberichtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Vorsitzende des Vorstands, der auch den Ausschussvorsitz innehat, und das für Personal- und Sozialwesen zuständige Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen die Bereichsleiterin Personalwesen, Personalnetzwerk und Human Resources International sowie die Bereichsleiterin Personalwesen Obere Führungskräfte mit beratender Funktion teil. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn das andere stimmberechtigte Mitglied nicht unverzüglich widerspricht. In der Regel finden jährlich fünf bis zehn Sitzungen statt.

Gegenüber dem Aufsichtsrat wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Dieser steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und berichtet ihm unverzüglich in allen Angelegenheiten von besonderem Gewicht. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch Beschluss näher festgelegt. Die gesetzlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat durch Beschluss Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende holt, soweit erforderlich, die Zustimmung des Aufsichtsrats ein und trägt für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat Sorge. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Bei der Berichterstattung an den Aufsichtsrat lässt sich der Vorstand von dem Grundgedanken leiten, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und auch über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und die Gründe dafür informiert sein soll.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats der BMW AG und seiner Ausschüsse

Der aus jeweils zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Vertretern der Arbeitnehmer bestehende Aufsichtsrat der BMW AG hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der BMW Group regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW Group eingebunden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und setzt ihre Vergütung fest. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gemeinsam mit dem Personalausschuss und dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar. Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, sowie eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Bei der Zusammensetzung des Vorstands strebt der Aufsichtsrat auch eine angemessene Vertretung von Frauen an. Über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte, insbesondere unter den Oberen Führungskräften und auf der ersten Führungsebene, berichtet der Vorstand dem Personalausschuss und dem Aufsichtsrat daher in regelmäßigen Abständen. Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. In der Regel finden fünf Plenarsitzungen pro Kalenderjahr statt. Eine Sitzung pro Jahr ist mehrtägig ausgerichtet und dient u. a. einem vertieften Austausch zu strategischen und technischen Themen. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst. In der Regel bereiten die Vertreter der Aktionäre und die Vertreter der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor, ggf. mit Mitgliedern des Vorstands. Aufsichtsratsmitglieder sind gesetzlich insbesondere zur Verschwiegenheit

über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr und vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere gesetzliche Mehrheitserfordernisse und Verfahrensbestimmungen bestehen im Mitbestimmungsgesetz insbesondere für Fälle der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden und stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung im Aufsichtsrat, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

In der Praxis werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Ausschüsse regelmäßig in den Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme auch schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann binnen einer von ihm gesetzten Frist auch eine nachträgliche Stimmabgabe für alle abwesenden Mitglieder zulassen. Möglich ist in besonderen Fällen auch eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, insbesondere schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien. Über die Beschlüsse und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Im Anschluss an seine Sitzungen lässt sich der Aufsichtsrat meistens im Rahmen einer Kurzpräsentation neue Fahrzeugmodelle zeigen und erläutern.

Bei Übernahme eines Aufsichtsratsmandats informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Aufsichtsratsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen

170	– ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE (Teil des zusammengefassten Lageberichts)
170	Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
171	Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG
172	Mitglieder des Vorstands
173	Mitglieder des Aufsichtsrats
176	Arbeitsweise des Vorstands
178	– Arbeitsweise des Aufsichtsrats
183	Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
184	Compliance in der BMW Group
189	Vergütungsbericht

der Amtsführung, insbesondere den BMW Group Corporate Governance Kodex und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats der BMW AG dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, nehmen sie insgesamt nicht mehr als drei weitere konzernexterne Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien mit vergleichbaren Anforderungen wahr.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck findet auch eine gemeinsame Aussprache im Plenum statt, die anhand eines vorab verteilten, vom Aufsichtsrat erarbeiteten Fragebogens vorbereitet wird. Verbesserungsvorschläge nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende auch fortlaufend entgegen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen, damit dieser in seinem Bericht an die Hauptversammlung über ihre Behandlung informieren kann. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt (im Abschnitt Besetzungsziele des Aufsichtsrats).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft in angemessener Weise.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat der BMW AG eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dem Aufsichtsrat gehört mit Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Joachim Milberg lediglich ein ehemaliges Mitglied des Vorstands an, das jedoch bereits 2002 aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der BMW Group aus.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der BMW Group und der Anzahl seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat der BMW AG ein Präsidium und vier Ausschüsse gebildet, nämlich einen Personal-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vermittlungsausschuss (vgl. Übersicht Gremien des Aufsichtsrats im Überblick, Sitzungen). Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Bildung und Funktion eines Vermittlungsausschusses ist gesetzlich vorgesehen. Die Ausschussvorsitzenden berichten in jeder Plenarsitzung des Aufsichtsrats ausführlich über die Ausschussarbeit.

Die Besetzung von Präsidium und Ausschüssen erfolgt nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie Corporate-Governance-Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kraft dieser Funktion gemäß der Geschäftsordnung Mitglied und Vorsitzender des Präsidiums, des Personalausschusses und des Nominierungsausschusses.

Die Anzahl der Sitzungen von Präsidium und Ausschüssen ist bedarfsabhängig. Präsidium, Personal- und Prüfungsausschuss kommen in der Regel zu mehreren Sitzungen jährlich zusammen (zur Zahl der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr siehe Übersicht Gremien des Aufsichtsrats im Überblick, Sitzungen).

Für die Arbeit des Präsidiums und der Ausschüsse hat der Aufsichtsrat in Anlehnung an die Regularien für die Tätigkeit des Plenums Regelungen zur Geschäftsordnung getroffen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Auch über die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse und des Präsidiums werden Niederschriften angefertigt, die von dem jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet werden. Dieser vertritt auch das jeweilige Gremium gegenüber dem Vorstand und Dritten.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Zur Beratung über einzelne Gegenstände können Aufsichtsrat, Präsidium und Ausschüsse Sachverständige und Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Aufsichtsrat, Präsidium und Ausschüsse tagen bei Bedarf auch ohne den Vorstand.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat und seine Gremien mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu gehört auch die Einrichtung eines zentralen Aufsichtsratsbüros zur Unterstützung der Vorsitzenden bei ihren Koordinationsaufgaben.

Das Präsidium des Aufsichtsrats setzt sich gemäß der Geschäftsordnung aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern zusammen. Das Präsidium bereitet die Aufsichtsratsitzungen vor, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen. Dies betrifft z. B. die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex sowie der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und ggf. Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsratsplenum und dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Darüber hinaus bereitet der Personalausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand vor. Im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist der Personalausschuss beauftragt, Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und aufzuheben und ggf. sonstige Verträge mit Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten und abzuschließen. Ferner ist dem Personalausschuss die Befugnis übertragen, in bestimmten Fällen anstelle des Aufsichtsrats über die erforderliche Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere Fälle der Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, bestimmte Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, jeweils auch unter Berücksichtigung nahestehender Personen/Unternehmen, sowie Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und der Compliance. Ferner überwacht er die Abschlussprüfung, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und gibt dazu eine Empfehlung ab, erteilt den Prüfungsauftrag, vereinbart Prüfungsschwerpunkte sowie das Honorar des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und erörtert mit dem Vorstand die Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 (§ 4 Ziffer 5 der Satzung) sowie über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

In Einklang mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft; er verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er erfüllt zugleich die Anforderungen an einen unabhängigen Finanzexperten i. S. d. §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre zu ermitteln und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.

Die Bildung und Besetzung eines Vermittlungsausschusses ist im deutschen Mitbestimmungsgesetz vorgesehen. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erreicht hat. Dem Vermittlungsausschuss gehören gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.

170 –	ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE (Teil des zusammengefassten Lageberichts)
170	Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
171	Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG
172	Mitglieder des Vorstands
173	Mitglieder des Aufsichtsrats
176	Arbeitsweise des Vorstands
178 –	Arbeitsweise des Aufsichtsrats
183	Angaben zu Unternehmens- führungspraktiken
184	Compliance in der BMW Group
189	Vergütungsbericht

Gremien des Aufsichtsrats im Überblick, Sitzungen

Wesentliche Aufgaben, Grundlage	Mitglieder	Anzahl der Sitzungen 2014	Durchschnittliche Teilnehmerquote
Präsidium			
<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen Grundlage ist Geschäftsordnung 	Joachim Milberg ¹ Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid Karl-Ludwig Kley	4	95 %
Personalausschuss			
<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung der Entscheidungen über die Bestellung und ggf. Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen (im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung) und sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands Entscheidung über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, sowie über die Zustimmung zu bestimmten kraft Gesetzes der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften (z. B. Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder) Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung 	Joachim Milberg ¹ Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid Karl-Ludwig Kley	6	97 %
Prüfungsausschuss			
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und der Compliance Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen Vorbereitung des Vorschlags zur Wahl eines Abschlussprüfers an die Hauptversammlung, Erteilung (Empfehlung) des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung Entscheidung über die Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung 	Karl-Ludwig Kley ^{1,2} Joachim Milberg Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid	4 sowie 3 Telefonkonferenzen	94 %
Nominierungsausschuss			
<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung geeigneter Kandidaten (m/w) für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre, die dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorgeschlagen werden sollen Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung 	Joachim Milberg ¹ Susanne Klatten Karl-Ludwig Kley Stefan Quandt (Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.)	2	88 %
Vermittlungsausschuss			
<ul style="list-style-type: none"> Vorschlag an den Aufsichtsrat, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht hat Einrichtung ist gesetzlich vorgesehen 	Joachim Milberg Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid (Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Vermittlungsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.)	–	–

¹ Vorsitz² unabhängiger Finanzexperte i. S. d. §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG

Besetzungsziele des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat der BMW AG die nachfolgenden konkreten Besetzungsziele verabschiedet, die auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigen:

- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst vier Mitglieder angehören, die über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen.
- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst sieben Mitglieder angehören, die über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen selbst verfügen, jedoch nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands.
- Dem Aufsichtsrat sollen als Vertreter der Anteilseigner möglichst drei Unternehmer oder Persönlichkeiten angehören, die bereits Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens erworben haben.
- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst drei Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Forschung angehören, die Erfahrung in Branchen erworben haben, die für die BMW Group bedeutsam sind, wie z. B. Chemie, Energieversorgung, Informationstechnologie, oder die über Sachverstand auf für die BMW Group zukunftsrelevanten Themenfeldern verfügen, wie z. B. Kundenbedürfnisse, Mobilität, Ressourcen und Nachhaltigkeit.
- Bei der Suche nach qualifizierten Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat, die das Gremium in seiner Gesamtheit mit Fach- und Führungskompetenzen bestmöglich verstärken würden, soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Bei der Vorbereitung von Besetzungsvorschlägen soll im Einzelfall gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, und eine angemessene Vertretung beider Geschlechter im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zugutekommen. Unter Berücksichtigung des Frauenanteils an der Belegschaft (BMW AG: 14,8 %; BMW Group: 17,8 %) und in Führungspositionen (BMW AG: 11,4 %; BMW Group: 14,2 %) zum 31. Dezember 2014 hält der Aufsichtsrat einen Frauenanteil im Aufsichtsrat von mindestens drei von zwanzig Mitgliedern (15 %) unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtervielfalt für angemessen, eine Besetzung mit mindestens vier

- weiblichen Mitgliedern (20 %) jedoch für wünschenswert. Im Rahmen der kommenden Besetzungsverfahren bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2016 soll nach Auffassung des Aufsichtsrats der derzeitige Frauenanteil von 25 % nach Möglichkeit mindestens aufrechterhalten werden. Die Berücksichtigung qualifizierter Frauen bei der Besetzung des Aufsichtsrats sieht der Aufsichtsrat als gemeinsame Verantwortung aller Vorschlags- und Wahlberechtigten.
- Dem zwanzigköpfigen Aufsichtsrat sollen insgesamt mindestens zwölf unabhängige Mitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören, davon mindestens sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Zwei unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- Dem Aufsichtsrat soll keine Person angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden sich unter Beachtung des geltenden Rechts darüber hinaus dafür einsetzen, dass keine Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeiten und Funktionen außerhalb der BMW Group, insbesondere Beratungstätigkeiten oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, voraussichtlich nicht nur vorübergehend in einen wesentlichen Interessenkonflikt geraten werden.
- Es soll für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Regelfall eine Altersgrenze von 70 Jahren berücksichtigt werden. Einzelfallausnahmen sollen bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung des 73. Lebensjahres zur Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse oder zur Unterstützung einer geordneten Nachfolgeplanung bei Schlüsselfunktionen oder -qualifikationen zulässig sein.

Der Aufsichtsrat hat für die obigen Besetzungsziele einen Zeitrahmen bis zur Hauptversammlung 2016 zugrunde gelegt. Künftige Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele, soweit sie Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner betreffen, in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Wahlbeschlüsse der Hauptversammlung unterstützt wird. Die Hauptversammlung ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden. Auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist geschützt. Im Verfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Wahl von Arbeitnehmervertretern hat der Aufsichtsrat kein Vorschlags-

170 –	ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE (Teil des zusammengefassten Lageberichts)
170	Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
171	Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG
172	Mitglieder des Vorstands
173	Mitglieder des Aufsichtsrats
176	Arbeitsweise des Vorstands
178 –	Arbeitsweise des Aufsichtsrats
183 –	Angaben zu Unternehmens- führungspraktiken
184	Compliance in der BMW Group
189	Vergütungsbericht

recht. Die Besetzungsziele, die sich der Aufsichtsrat gibt, verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die Wahlberechtigten oder Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit. Sie bringen vielmehr zum Ausdruck, welche Zusammensetzung nach Einschätzung des amtierenden Aufsichtsrats im Hinblick auf die Anforderungen an die Beratungs- und Überwachungstätigkeit gerade des Aufsichtsrats der BMW AG zukünftig von den Vorschlags- und Wahlberechtigten angestrebt werden sollte.

Die Besetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2014 entspricht nach Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats den o. g. Besetzungszielen.

Um die Aktionäre über das Profil der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu informieren und einen Abgleich mit den Besetzungszielen zu erleichtern, sind Kurzlebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bmw-group.com verfügbar.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Grundüberzeugungen

Innerhalb der BMW Group richten Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter ihr Handeln an zwölf Grundüberzeugungen aus, in denen die Basis für den Erfolg der BMW Group liegt:

Kundenorientierung

Unsere Kunden entscheiden über den Erfolg unseres Unternehmens. Bei all unserem Handeln steht der Kunde im Zentrum, und die Ergebnisse unseres Handelns müssen unter dem Blickwinkel des Kundennutzens bewertet werden.

Höchstleistung

Unser Ziel ist es, die Besten zu sein. Diesem Anspruch muss sich jeder stellen, und dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin bereit ist, Höchstleistung zu bringen. Wir streben an, zu einer Elite zu gehören, ohne dabei arrogant zu sein. Denn das Unternehmen und seine Produkte stehen im Vordergrund, niemand sonst.

Verantwortung

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin in der BMW Group trägt persönliche Verantwortung für den Erfolg des Unternehmens. Dies gilt auch im Team, wo jeder Einzelne zu seiner Verantwortung stehen muss. Hierbei sind wir uns bewusst, dass wir alle gemeinsam an den

Unternehmenszielen arbeiten. Daher stehen wir auch im Interesse des Unternehmens füreinander ein.

Wirksamkeit

Für das Unternehmen zählen nur nachhaltig wirksame Ergebnisse. Bei der Beurteilung von Führung zählt die Wirksamkeit der Leistung auf die Ergebnisse.

Wandlungsfähigkeit

Um dauerhaft erfolgreich zu sein, müssen wir uns schnell und flexibel an neue Anforderungen anpassen. Veränderung verstehen wir daher als Chance und Veränderungsfähigkeit als Voraussetzung, diese Chance zu nutzen.

Dissens

Im Wettstreit um die beste Lösung hat jeder die Pflicht, einen Dissens offenzulegen. Die gefundenen Lösungen werden von allen Beteiligten konsequent umgesetzt.

Respekt, Vertrauen, Fairness

Wir begegnen einander mit Respekt. Führung basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Vertrauen basiert auf Berechenbarkeit und Fairness.

Mitarbeiter

Unternehmen werden von Menschen gemacht. Mitarbeiter sind unser stärkster Erfolgsfaktor. Deshalb gehören Personalentscheidungen zu den wichtigsten Entscheidungen.

Vorbildfunktion

Jede Führungskraft hat eine Vorbildfunktion.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit bedeutet für uns einen dauerhaft positiven Beitrag zum ökonomischen Erfolg des Unternehmens. Sie ist die Basis für die Wahrnehmung der ökologischen und sozialen Verantwortung.

Gesellschaft

Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung gehört für uns untrennbar zu unserem unternehmerischen Selbstverständnis.

Unabhängigkeit

Die unternehmerische Unabhängigkeit der BMW Group gewährleisten wir durch nachhaltiges profitables Wachstum.

Die Grundüberzeugungen sind auch unter www.bmw-group.com unter den Menüpunkten „Verantwortung“ und „Mitarbeiter“ veröffentlicht.